

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Umweltamt

GZ:
A10/BD-085394/2019-0077
A23-032670/2020/0073

Bearbeiter
Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber

Berichtersteller:in:

MARCIUSKA GÖTZHABER

Graz, 18.01.2023

Klimaschutz-Sonderförderung 2024

Richtlinie für die Förderung von „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“
Beschluss der Anpassung und Verlängerung der Förderrichtlinie

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Klimaschutz.

Die Stadt Graz hat gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0060 vom 15. Juni 2023 die **Förderung** für „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“ – mit einer Leistungsgrenze von 800 Wp (Watt peak), im Folgenden kurz „**Balkon-PV**“ – aufgrund der hohen Nachfrage verlängert.

Die erneute Verlängerung der Förderung für Balkon-PV-Anlagen für das Jahr 2024 zielt darauf ab, die Klimaschutz-Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger in Graz zu verstärken und ihnen einen Anreiz zur eigenen, klimafreundlichen Energieerzeugung zu bieten. Ein bedeutender Vorteil dieser Förderung liegt in ihrer höheren sozialen Ausgewogenheit, da Balkon-PV-Anlagen im Vergleich zu PV-Anlagen auf überwiegend Einfamilienhäusern von einem breiteren Spektrum der städtischen Bevölkerung genutzt werden können (relevant im urbanen Raum beispielsweise im mehrgeschossigen Wohnbau).

Zusätzlich wird die Förderhöhe der „Balkon-PV“-Förderung der Stadt Graz angepasst. Ab Anfang 2024 werden Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 35 kWp von der Umsatzsteuer befreit. Diese steuerliche Befreiung gilt auch für Balkon-PV-Anlagen. Die neue Maßnahme hat zum Ziel, steuerliche und bürokratische Hürden abzubauen und den Umstieg auf erneuerbare Energien für mehr Haushalte zu ermöglichen. In Anbetracht dieser Entwicklungen wird der Fördersatz vorliegender Förderung entsprechend angepasst und künftig mit max. 50% bzw. max. 400€ gefördert.

Seit Beginn der Förderung mit April 2021 wurden 1.222 Balkon-PV-Anlagen gefördert.

Bisher wurden folgende Fördergelder für Photovoltaik-Kleinstanlagen vergeben:

Tab.1: Förderung für Photovoltaik-Kleinstanlagen- Übersicht

Förderung für Photovoltaik-Kleinstanlagen		Betriebszeit-Daten		Kosten THG - Vermeidung
Anträge	1.279			
- davon freigegeben	1.222			
Ausbezahlte Förderungen	€ 569.611,21			
Anlagenleistung ges.	840 kW _p			
Anlagenertrag		1.000 kWh/kW, a	21.000 MWh	
Vermiedene CO ₂ -Emissionen*	217 t/a	25 Jahre (a)	5.425 tCO ₂	
Spez. ausbez. Förderung /t THG				105 Euro/t
Spez. Invest.-Kosten /t THG (Faktor 2**)				210 Euro/t

* vermiedene Emissionen CO_{2eq} Strommix Österreich

**angenommener Faktor für die Abschätzung der gesamten Invest.-kosten in Bezug zur ausbez. Förderung durch den/der Förderwerber:in

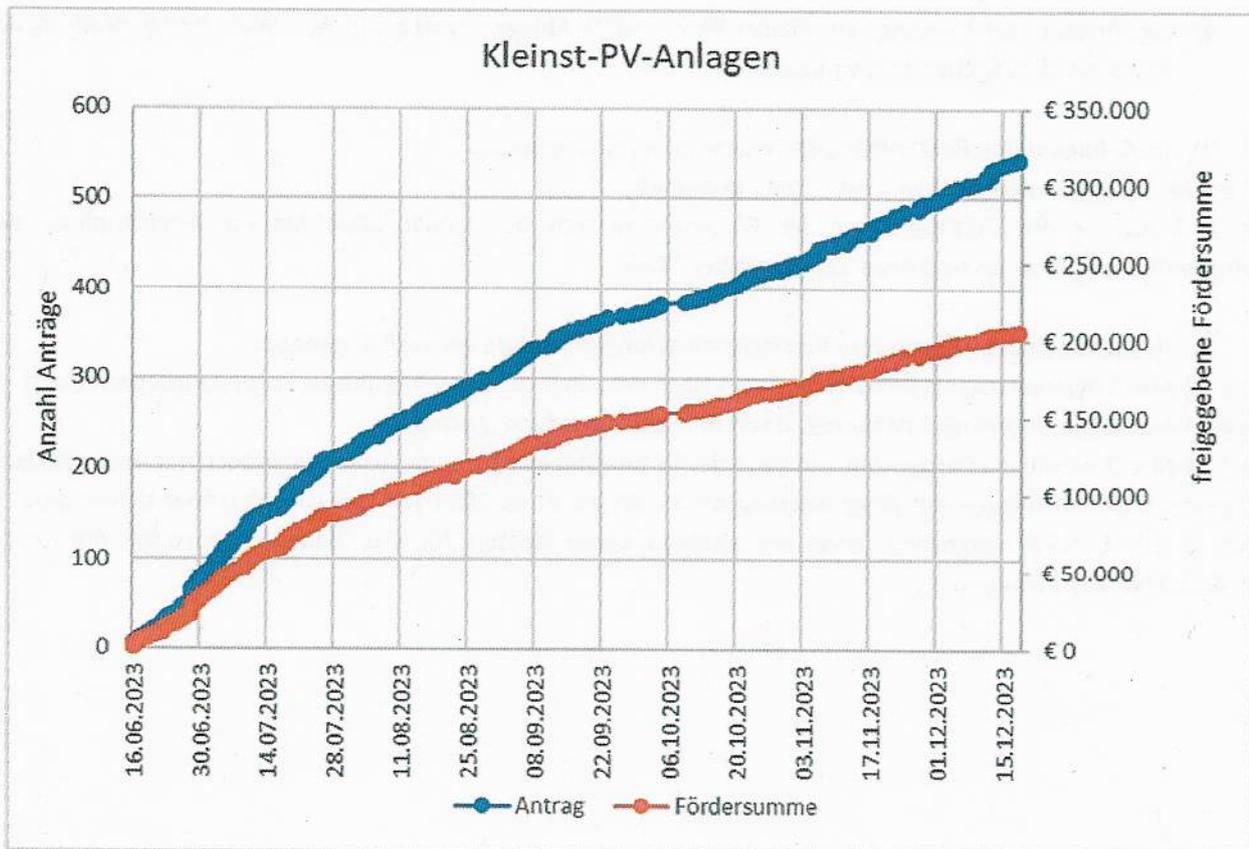


Abbildung 1: Überblick über die Klimaschutz-Sonderförderung „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“ der Stadt Graz (Statistische Auswertung seit der ersten Verlängerung im Juni 2023); Datenauswertung: Grazer Energie Agentur

Hinweis zur Statistischen Auswertung: Der Fördercall 2023 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Statistik noch nicht (ab)geschlossen. Es sind daher nur jene Anträge berücksichtigt, die bis zum 18.12.2023 fertig geprüft und deren Förderung zur Auszahlung angewiesen wurde.

Die Bedeckung der erforderlichen Budget-Mittel erfolgt über den LCF der Stadtbaudirektion. Die erforderlichen Budgetmittel iHv. 300.000 € liegen auf der Budgetstrukturplankombination:

- Fisl 220
- Fonds 529000
- Fipos 1.757000
- HHP 22200005

Die Förderung wird als temporäre Klimaschutz-Sonderförderung weiter angeboten. Aus Ressourcengründen wird die Förderung „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“, wie bisher, von der Grazer Energieagentur abgewickelt.

Basierend auf den **bisherigen Erfahrungen der Förderabwicklung** wird die „Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone“, GZ: A10/BD-085394/2019-0077 bzw. A23-032670/2020/0073 in folgenden Bereichen gem. Beilage adaptiert:

a) Die Angabe der Leistung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen wurde auf 800 Watt (ohne peak) in der Richtlinie durchgehend vereinheitlicht.

b) In „**I. Allgemeine Bestimmungen**“ wurde generell angepasst:

In § 2 Reihenfolge von Abs. 6 und Abs. 7 neu geordnet.

In § 4 Abs. 1 die Geltungsdauer der Förderaktion von 01. Januar 2024 bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2024.

c) In „**II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**“ wurde generell angepasst:

In § 12 Abs. 3 Mietvertrag als Beispiel für einen Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn ergänzt

In § 13 Abs. 2 Die Übergangsfrist wurde, da nicht mehr zutreffend, gestrichen

In § 14 Abs. 2 wurde die Förderhöhe auf 50 % der förderfähigen Kosten beibehalten, jedoch mit max. 400 Euro angepasst, da PV-Anlagen mit einer Leistung bis 35 kW ab 01.01.2024 von der Umsatzsteuer befreit sind. In Abs. 3 Lit. b wird klargestellt, dass die anrechenbaren Kosten für die Kleinst-Photovoltaik-Anlage als förderfähige Kosten gelten.

Der Ausschuss für **Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung** und der Ausschuss für **Klimaschutz, Umwelt und Energie** stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die **Klimaschutz-Sonderförderung 2024 „Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“** wird, inklusive der im Motivenbericht angeführten Änderungen, gem. Beilage genehmigt.
2. Die **Klimaschutz-Sonderförderung 2024** gilt rückwirkend vom 01.01.2024 bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis **31.12.2024**.
3. Die Bedeckung der erforderlichen Budget-Mittel erfolgt über den LCF der Stadtbaudirektion.
Die erforderlichen Budgetmittel iHv. 300.000 € liegen auf der Budgetstrukturplankombination:
 - Fisl 220
 - Fonds 529000
 - Fipos 1.757000
 - HHP 22200005
4. Förderanträge mit **geringen Abweichungen** von der jeweiligen Förderrichtlinie können mit der entsprechenden Begründung vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von der zuständigen Stadtsenatsreferentin genehmigt werden.
5. Die **Stadtbaudirektion** beauftragt die **Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.** mit der Weiterführung der Abwicklung der Förderanträge zur „Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“.

Anlage:

- Klimaschutz-Sonderförderung 2024: Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone

Die Bearbeiterin für A10/BD:
Magdalena Senger, MSc.
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter für A10/BD:
Dr. Thomas Drage
Klimaschutzkoordinator
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter für A23:
DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch unterschrieben

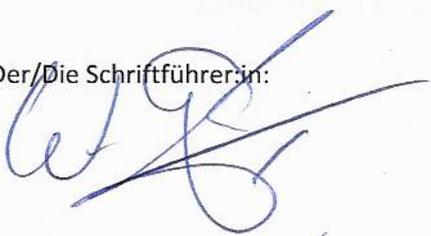
Abteilungsleiter Umweltamt A23:
DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Die Stadsenatsreferentin für
Umwelt, Stadtplanung und
Stadtentwicklung:
Bgm.in-StVin Mag.^a Judith
Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am 15.01.2024

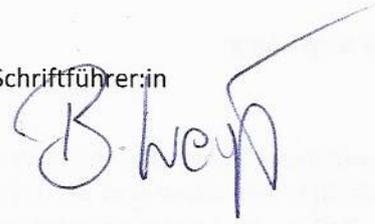
Der/Die Schriftführer:in:


Der/Die Vorsitzende:


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 17.1.2024

Der/Die Schriftführer:in:


Der/Die Vorsitzende:


Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit	Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>18.1.24</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

- Vorhabenliste: nein
 - Bürger:innenbeteiligung vorgesehen: nein
- Das Vorhaben der Stadt ist im Kern eine finanzielle Unterstützungsleistung für Bürger:innen.

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0077 bzw. A23-032670/2020/0073

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.01.2024 für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkone.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

7. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 W, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0060 vom 15.06.2023 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere können eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2024. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) **Hinweis:**
 - a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
 - b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggf. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten, insbesondere auch die Vorgaben zum Ortsbildschutz für die Grazer Innenstadt.
- (4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en, auf den Förderwerber ausgestellt**, mit Zahlungsnachweis (z.B. Buchungsbeleg) für den ggst. Fördergegenstand (Anlagenteile und Installation).
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (z.B. Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Mietvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder Vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage. Ein Antrag ohne diese/r Foto(s) kann nicht angekommen werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für vollständig errichtete und in Betrieb befindliche **Neuanlagen** gewährt. Die Förderung wird **einmalig je Förderadresse** gewährt.
- (4) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Watt** pro Nutzungseinheit.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 W und deren Inbetriebnahme beträgt **50 % der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 400 Euro**.

(3) Förderfähige Kosten:

- a. Kosten für die Kleinst-Photovoltaik-Anlage
- b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird bei den förderfähigen Kosten ein Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-03T15:57:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-03T15:58:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Senger Magdalena
	Zertifikat	CN=Senger Magdalena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-03T16:03:03+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Drage Thomas
	Zertifikat	CN=Drage Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-03T16:05:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-08T14:25:28+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-01-09T09:47:55+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.